

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Becton Dickinson Austria GmbH



1. Allgemeines

- 1.1. Nachstehende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen sind ein Bestandteil aller unserer Verkaufs- und Lieferverträge. Sie gelten auch für von uns in diesem Zusammenhang etwa erbrachte Beratungsleistungen, Auskünfte u.a. Der Käufer erklärt sich durch die widerspruchsfreie Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens jedoch durch Empfang unserer Ware oder sonstiger Leistungen mit der Geltung dieser Bedingungen – auch für etwaige Folgegeschäfte – einverstanden.
- 1.2. Der Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Derartige Bedingungen werden von uns nicht akzeptiert.

2. Angebote und Abschlüsse, Nebenabreden

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge, auch wenn sie von unseren Vertretern oder sonstigen Verkaufsmitarbeitern entgegengenommen werden, erlangen für uns Verbindlichkeit erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder mit Auslieferung der Ware.
- 2.2. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen unserer Vertreter oder sonstiger Verkaufsmitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsleitung.

3. Preise

- 3.1. Alle Preisangaben verstehen sich grundsätzlich in Euro einschließlich Verpackung zuzüglich vom Käufer zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 3.2. Auslieferungen innerhalb der Republik Österreich erfolgen frachtfrei bzw. frei Empfangspostamt, sofern der Auftragswert 250,- Euro überschreitet. Bei Aufträgen unter dieser Grenze wird dem Käufer ein Versandkostenbeitrag für Kleinlieferungen von 25,- Euro in Rechnung gestellt. Bei Kleinaufträgen dieser Art behalten wir uns im übrigen die Auslieferung per Nachnahme oder über einen bestimmten Fachhändler vor. Bei Aufträgen, die außerhalb der Republik Österreich zur Auslieferung kommen, werden die Versandkosten, soweit in unserer Auftragsbestätigung nicht abweichend geregelt, generell dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Wird vom Käufer eine besondere Versandart gewünscht, so trägt die daraus entstehenden Mehrkosten in jedem Fall der Käufer.
- 3.3. Wir behalten uns die Berechnung der am Tage der Lieferung gültigen Preise vor.

4. Zahlung und Verrechnung

- 4.1. Warenlieferungen sind zahlbar bis spätestens zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstag, in Ermangelung eines solchen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Sonstige Leistungen (z.B. Lohnarbeiten und Reparaturen) sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar.
- 4.2. Wir nehmen Schecks und rediskontfähige, ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, Wechsel jedoch nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bankübliche Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, in jeden Fall eines auch unverschuldeten Zahlungsverzuges, Zinsen und Zinseszinsen entsprechend dem Zinsenrechts-Änderungsgesetz, basierend auf der RL 2000/35/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 29.6.2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, zu verlangen.
- 4.4. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen, kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesem Falle berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.5. Mit befreiender Wirkung können Zahlungen nur an uns direkt geleistet werden. Stehen mehrere Forderungen offen, so steht es uns frei, Zahlungen des Käufers auf die jeweils ältesten Forderungen nebst Zinsen und Kosten zu verrechnen, selbst wenn der Käufer ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrech-

nungsrecht steht dem Käufer nur in Ansehung von uns schriftlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

5. Lieferzeit, Nichtlieferung, Verzug, Teillieferung

- 5.1. Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, keinesfalls jedoch vor der Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und der Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen durch den Käufer. Bei Verkäufen ab Lager sind die Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin das Lager verlässt. Sie gelten ferner mit der Meldung und Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, um den der Käufer sich mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug befindet. 5.2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns – auch innerhalb des Verzugs – die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.
 - 5.3. Der höheren Gewalt stehen gleich alle Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und durch die die Erbringung der Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockaden, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel u.a., einerlei, ob sie bei uns oder einem unserer Vor- oder Unterlieferanten eintreten.
 - 5.4. In den Fällen der Ziffer 5.2. ist der Käufer seinerseits zum Rücktritt vom Vertrag insoweit berechtigt, als er nachweist, dass die völlige oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat. Ein Rücktritt in Ansehung von uns bereits erbrachter Teillieferungen bleibt jedoch ausgeschlossen.
 - 5.5. Bei Lieferverzug oder von uns zu vertretender Nichtlieferung hat der Käufer unter Ausschluss weitergehender Rechte, das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, nachdem er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Lieferung nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Macht der Käufer von seinem vorbezeichneten Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so kann er Ersatz etwaigen Verzugs- oder Nichterfüllungsschadens nur in den Grenzen der Ziffer 9 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen verlangen.
 - 5.6. Teillieferungen sind zulässig.
- ## 6. Versand, Gefahrtragung, Abnahme
- 6.1. Wird die Ware auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort übergeben, so gelten hinsichtlich der Gefahrtragung die Bestimmungen des österreichischen Handelsrechts (Art.8 Nr. 20 EVHG). Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten. Die gekaufte Ware gilt jedenfalls auch dann als übergeben, wenn ein Zustellversuch erfolglos bleibt, der Kunde die tatsächliche Übernahme der gelieferten Ware verweigert oder sonst in irgendeiner Form vereitelt.
 - 6.2. Sofern die versandte Ware durch den Transport beschädigt wurde, sind wir zu Ersatzleistungen aus dem Titel des Schadensersatzes oder der Gewährleistung dem Kunden nur insoweit verpflichtet, als die von uns für jeden Fall eines Versandes abgeschlossenen Transportversicherungsleistungen erbringt.
 - 6.3. Verzögert sich das Absenden, weil wir infolge Erhebung der Unsicherheitseinrede (siehe 4.4.) die Sendung zurückhalten, oder verzögert sich das Absenden aus einem sonstigen, in der Sphäre des Käufers gelegenen Grund, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
 - 6.4. Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muss der Käufer sofort abrufen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zu lagern und als geliefert zu berechnen.
- ## 7. Eigentumsvorbehalt
- 7.1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen, gleichgültig ob diese fällig sind oder das allenfalls vereinbarte Zahlungsziel erreicht wurde, unser

alleiniges Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten geht bei einem Weiterverkauf von Eigentumsvorbehalt umfassten Waren auf eingegangene Kaufpreisvaluten über, solange die vorerwähnten Saldoforderungen aushaften. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen vom Käufer auf bestimmte Forderungen gewidmet werden, weil wir nicht verpflichtet sind, eine derartige Widmung anzuerkennen oder ihr ausdrücklich zu widersprechen (siehe 4.5.).

- 7.2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, weiterveräußern. Der Käufer ist verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltsware nur unter unserem Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern und sicherzustellen, dass die Forderung aus solchen Veräußerungsgeschäften auf uns übertragen werden.
- 7.3. Sämtliche Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleichgültig ob unter Wahrung unseres Eigentumsvorbehaltes oder nicht, werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen im selben Umfang zu unserer Sicherung wie der vereinbarte Eigentumsvorbehalt.
- 7.4. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Vorbehaltsware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware ergibt.
- 7.5. Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unsere Vorbehaltsware entspricht.
- 7.6. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wir können diese Ermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Käufers an Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder der Auflösung der Firma des Käufers sowie bei einem Verstoß des Käufers gegen seine Vertragspflichten nach Ziffer 7.2. jederzeit widerrufen, im Falle des Verzuges jedoch nur nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- 7.7. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.
- 7.8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere gesicherte Forderung um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers bereit, insoweit Sicherheiten nach unserer Auswahl freizugeben.
- 7.9. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden sonstigen Sicherheiten zu benachrichtigen.
- 7.10. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Seine Ansprüche aus Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an uns ab.
- 7.11. Für den Fall des Zahlungsverzuges sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Kaufvertrages erklärt der Käufer bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Käufer befindliche Vorbehaltsware wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom jeweiligen Liefervertrag zu erblicken, wenn wir dies schriftlich erklären.
- 7.12. Sollte dem Käufer veräußerte Vorbehaltsware beim Kunden des Käufers fix montiert (eingebaut) werden, so gelten die dem Käufer zustehenden Entgeltforderungen gegen diesen Kunden an uns in Höhe Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Becton Dickinson Austria Ges.m.b.H Seite 1 unserer Kaufpreisforderung als an uns bereits im Zeitpunkt des Beginns der Einbauarbeiten abgetreten. Der

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Becton Dickinson Austria GmbH



- Käufer hat den Kunden hiervon unverzüglich bei Beginn der Einbau- oder Montagearbeiten zu verständigen. Fix montiert ist eine Vorbehaltsware nur dann, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohem baulichen Aufwand aus einer bestehenden Baubsubstanz ausgebaut werden müsste, nicht jedoch dann, wenn die Abmontage technisch schwierig, kostspielig oder nur unter Beeinträchtigung der Baubsubstanz des Kunden möglich ist.
- 7.13. Soweit immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. Software) Bestandteil unserer Lieferungen sind, erwirbt der Käufer erst mit Vollzahlung das vertragsgemäße Nutzungsrecht. Bis zur Bezahlung sämtlicher Außenstände sind wir berechtigt, jederzeit die Softwarenutzung zu untersagen und die zur Durchsetzung dieser Untersagung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
- 8. Mängelrüge und Gewährleistung**
- 8.1. Der Käufer ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Offene Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der in Ziffer 8.2. genannten Frist, schriftlich unter Angabe der Bestelldaten sowie der Rechnungs- und Versandnummern und, soweit möglich, unter Beifügung eines Ausfallmusters, zu erheben. Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zuganges bei uns an. Sämtliche Fristen im Zusammenhang mit Gewährleistung und Schadenersatz laufen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Punkt 6.). Das Datum der abgeschlossenen Installation eines Gerätes ist für derartige Fristen nicht maßgeblich. Der Käufer hat für eine sach- und fachgerechte sofortige Kontrolle der gelieferten Ware zu sorgen und unverzüglich nach Gefahrenübergang (Punkt 6.) sämtliche Funktionen der Ware gründlichst zu überprüfen. (Die Paragraphen 8.2. und 8.3. gelten ausschließlich für elektrisch betriebene medizinisch technische Geräte).
- 8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, soweit es sich bei einem der Vertragspartner nicht um einen Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt.
- 8.3. Während der Gewährleistungsfrist werden vorzunehmende Reparaturen kostenlos durchgeführt, soweit sie nicht vom Käufer schuldhaft verursacht sind. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erfolgt die Berechnung der Leistung gemäß der jeweils gültigen Preisliste.
- 8.4. Ist die Rüge begründet, so leisten wir ausschließlich in der Weise unentgeltlich Gewähr, dass wir schadhafte Ware nach unserer Wahl nachbessern oder durch neue ersetzen. Schlägt ein zweimaliger Nachbesserungsversuch fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 8.5. Abweichend von vorstehender Gewährleistungsregelung übernehmen wir eine Gewähr für von unseren Unterpelieferanten bezogene Fertigungsteile nur in dem Rahmen, als sie auch von unseren Unterpelieferanten eingeräumt wird.
- Wir sind berechtigt, uns von unserer eigenen Gewährleistungspflicht gegenüber dem Käufer zu befreien, in dem wir unseren Gewährleistungsanspruch gegen den Unterpelieferanten - auch soweit von diesem bestritten - an den Käufer abtreten.
- 8.6. Jegliche Gewährleistung und Schadenersatzforderung wegen Schlechterfüllung ist ausgeschlossen, wenn
- die gelieferte Ware nicht unverzüglich nach Erhalt fachmännisch untersucht und anfallige Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen spezifiziert (s. oben 8.1.) gerügt werden.
 - die von uns oder vom Hersteller festgesetzten technischen Vorschriften und Anwendungshinweise nicht beachtet wurden.
 - Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an den gelieferten Waren durch hierzu nicht von uns autorisierte Personen vorgenommen wurden oder
 - gelieferte Waren sonst unsachgemäß behandelt wurden.
- 8.7. Weitergehende Ansprüche des Käufers aus Mängeln der Sache, insbesondere auf Ersatz solchen Schadens, der nicht am Liefergegenstand selbst entstanden ist (Folgeschaden), sowie Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung sind nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 9. ausgeschlossen.
- 8.8. Unsere Gewährleistung ist in jedem Fall auf die Verpflichtung zur Nachbesserung beschränkt. Eine Wandlung ist vertraglich ausgeschlossen. Erklärt der Käufer - berechtigt oder unberechtigt - den Rücktritt von diesem Vertrag infolge einer behaupteten Vertragsverletzung durch uns, so treten die Rechtswirkungen eines derartigen Rücktritts, wenn er berechtigt ist, immer erst im Zeitpunkt des Zuganges eines diesen Rücktritt erklärenden Schriftstückes bei uns ein. Ein Rücktritt vom Vertrag lässt die Geltung dieser Vertragsbedingungen unberührt. Eine Ersatzvornahme für unterbliebene Leistungen unseres Unternehmens durch den Kunden selbst oder ein anderes Unternehmen ist vertraglich ausgeschlossen.
- 8.9. Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, Nachbesserung durch uns anzunehmen; er hat den von uns zur Vornahme dieser Arbeiten namhaft gemachten Personen zu den von diesen gewünschten Betriebszeiten Zugang zu den von der Mängelrüge betroffenen Geräten an ihrem jeweiligen Aufstellungsort zu gewähren und alles zu unternehmen, um derartige Arbeiten erfolgreich zu gestalten. Behindert der Käufer diese Arbeiten, so verliert er sämtliche Ansprüche gegen uns und ist überdies verpflichtet, die mit diesen Arbeiten verbundenen Kosten uns nach unseren jeweils gültigen Preislisten zu ersetzen.
- 8.10. Im Falle des Vorliegens nachweisbarer Mängel, verzichtet der Käufer darauf, diesen Mangel im Wege des Schadenersatzes geltend zu machen.
- 8.11. Keiner der Vertragsteile ist Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Die Vertragsteile erklären ausdrücklich, Vollkaufleute zu sein, und dass dieses Geschäft im Rahmen ihres Unternehmens abgeschlossen wird. Die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes finden auf diesen Vertrag, der auf beiden Seiten als Handelsgeschäft zu qualifizieren ist, keine Anwendung.
- 9. Haftung**
- 9.1. Alle Ansprüche des Käufers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens - einschließlich Begleit- und Folgeschadens - gegen uns, unsere Angestellten oder unsere Erfüllungsgehilfen - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung, leitender Angestellter oder Erfüllungsgehilfen unserer Gesellschaft. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für etwaige Ersatzansprüche wegen von uns zu vertretender Unmöglichkeit, wegen Verzuges, Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten sowie aus unerlaubter Handlung.
- 9.2. In jedem Fall ist eine etwaige Ersatzpflicht unsererseits auf solche Schäden begrenzt, die als mögliche Folge der zum Ersatz verpflichtenden Handlung voraussehbar waren. Unsere Ersatzpflicht erfasst keinesfalls einen entgangenen Gewinn des Käufers.
- 9.3. In entsprechender Anwendung der Ziffer 8.6. ist jegliche Schadenersatzpflicht unsererseits ausgeschlossen, wenn der Schaden ganz oder überwiegend auf den in Ziffer 8.6. genannten Umständen beruht.
- 9.4. Im Falle einer Ersatzpflicht unsererseits können wir uns von einer Haftung dadurch befreien, dass sämtliche Ansprüche gegen ein von uns beauftragtes Transportunternehmen bzw. Ansprüche aus einem allfällig abgeschlossenen Versicherungsvertrag an den Käufer abgetreten werden.
- 10. Weiterverkauf und Rücknahme von Waren**
- 10.1. Unsere Waren dürfen nur in der Originalausstattung und in unangebrochener Originalverpackung an Dritte weiterverkauft werden. Unsere Warenzeichen und sonstige Ausstattungsmerkmale dürfen weder durch Hinweise in Angeboten, Preislisten, Katalogen usw. noch auf sonstige Weise mit Ersatzprodukten in Zusammenhang gebracht werden.
- 10.2. Ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung können an den Käufer gelieferte Waren nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Von uns genehmigte Rücksendungen des Kunden werden mit einem Abzug von 10 % des Verkaufspreises gutgeschrieben. Produkte in steriler Verpackung, sowie Waren, deren Lieferung bereits länger als drei Monate zurückliegt, können grundsätzlich nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Alle Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- 11. Verjährung**
- Sämtliche Ansprüche des Käufers gegen uns - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - verjähren spätestens 6 Monate nach Gefahrenübergang bzw. nach Entstehen des Anspruches, je nachdem welcher Zeitpunkt früher liegt.
- 12. Zeichnungen und sonstige Unterlagen**
- Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Unterlagen, die wir dem Käufer bei Vertragsanbahnung oder Durchführung überlassen, sind unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht werden, noch vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Wir sind berechtigt, die unentgeltliche Herausgabe vorgenannter Unterlagen - einschließlich etwaiger Vervielfältigungsstücke - zu verlangen, wenn der Käufer diese Unterlagen nicht mehr benötigt oder wenn uns eine missbräuchliche Verwendung dieser Unterlagen bekannt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht daran ist ausgeschlossen.
- 13. Produkthaftung**
- Für von uns importierte und in Österreich vertriebene Produkte haften wir gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Die Haftung für Sachschäden, die eine Person erleidet, die nicht Verbraucher ist, wird hiermit ausgeschlossen.
- 14. Handelsbeschränkungen**
- Der Käufer versichert die strikte Beachtung aller anwendbaren Exportkontrollbestimmungen und Handelsbeschränkungen, die den Verkauf, Wiederverkauf und die Lieferung unserer Waren ins Ausland betreffen. Unsere Verpflichtung zur Lieferung der Waren ist gegebenenfalls vom Erhalt gesetzlich vorgeschriebener Genehmigungen der zuständigen Behörden abhängig.
- 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**
- 15.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort, an dem unsere Gesellschaft ihren Sitz hat.
- 15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das für unsere Gesellschaft örtlich zuständige Gericht in Handelsachsen. Der Käufer kann jedoch von uns auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- 15.3. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) kommen nicht zur Anwendung.
- 16. Unwirksame Klauseln**
- 16.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten uneingeschränkt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. Ist der Käufer jedoch Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes, gelten sämtliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit sie mit einzelnen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht in Widerspruch stehen.
- 16.2. Durch eine Änderung oder durch eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bedingung gilt jene Regelung als vereinbart, die wirtschaftlich der ungültigen Regelung am nächsten kommt und zulässig ist.
- 17. EDV**
- Daten unserer Kunden und Abnehmer werden von uns EDV-mäßig aufgenommen, gespeichert und verarbeitet. Der Käufer nimmt diese Vorgehensweise zustimmend zur Kenntnis.

Stand: 1. Oktober 2011

Becton Dickinson Austria GmbH
Concorde Business Park 1/E/1/7
2320 Schwechat